

# **Digitales Brandenburg**

**hosted by Universitätsbibliothek Potsdam**

Carl Altrichter: Symbolische Rechtsaltertümer.

wird von dem märkischen Münzwesen unter den Markgrafen bayerischen und lützelburgischen Hauses, von den Münzen der Bistümer Brandenburg, Havelberg, Lebus und von den Geprägten der kleinen Herren in der Mark handeln.

Bei dem Umfange des Vortrags wird im Monatsblatte auf dessen Abdruck verzichtet; es erscheint indessen ein solcher, unter Beigabe erläuternder Abbildungen, demnächst im Archiv.

## Symbolische Rechtsaltertümer.

(Vortrag in der „Brandenburgia“ vom 26. Oktober 1892.)

### I.

Ueber einen Miniatur-Roland des Märkischen Museums.

Von Carl Altrichter.

Eine rätselhafte Bleifigur erwarb die Verwaltung des Märkischen Provinzial Museums im Laufe dieses Jahres. Das Inventarium, woselbst sie unter IV. 2900 eingetragen worden, ergiebt nichts über ihre Herkunft. Neben einer kurzen Beschreibung findet sich in Klammern das Wort „Roland“ mit dahinter befindlichem Fragezeichen.

Auf einem flachen runden Postament erhebt sich die Figur eines Ritters in Eisenschuhen, über und über bekleidet mit einem Schuppen— vielleicht auch nach der Absicht des Künstlers — Kettenpanzer, bedeckt mit einem Helm, dessen Visir aufgezogen ist und die Brust und den Rücken ausserdem geschützt mit einem Harnisch, dessen Vorderseite sechs, dessen Hinterseite fünf strahlenartig angeordnete Flammen zieren. Dieser bärtige, durchaus schwergerüstete Ritter trägt als Waffe weder ein Schwert, noch einen Spiess, noch sonst irgend eine namhafte Waffe, sondern in seiner Rechten einen rechtschaffenen Knüttel und in seiner Linken das Bruchstück eines solchen. Dieser Bruch scheint nicht einer allzu fernen Zeit anzugehören, denn es macht sich noch die schwachhakige Bruchfläche, wie sie dem Blei eigen ist, bemerkbar. Eine Abnutzung der Bruchfläche ist wenig erkennbar. Das vorhandene in der linken Hand befindliche Bruchstück befindet sich in einer solchen Lage, dass man anzunehmen berechtigt ist, dass dieses Stück eines Knüttels sich dereinst so fortgesetzt habe, dass es quer an den Oberschenkeln des Ritters vorbei sich erstreckte.

In der Mitte des Postamentes befindet sich ein ehemals rundes Loch, dem ein kleineres in dem unteren Abschluss des Oberkörpers entspricht, dass die Annahme nicht ungerechtfertigt erscheint, die Figur sei zu

irgend einem Zweck auf einen längeren Dorn gesetzt gewesen. Dieser Zweck muss ein anderer als nur der gewesen sein, die Figur zum Stehen zu bringen, denn das thut sie ohne jede Beihilfe. Das Ganze ist hohl gegossen, rechts und links laufen die Gussnähte herab. Die Höhe der Figur beträgt etwa 19 cm. Die Oberfläche ist zu einem nicht geringen Teile mit einer Kruste bedeckt, die nach aussen bräunlich, innen weisslich ist. Da durch dieselbe die Erhabenheiten der Zeichnung sich deutlich abheben, bleibt nur der Schluss übrig, dass die Kruste eine Oxydationsschicht des Bleies ist.

Auf der Vorderseite des Postamentes befindet sich in erhabenen, altertümlichen Schriftzeichen eine Inschrift, die aus folgenden Buchstaben gebildet wird: U. A. S. N. O. W. S. M.

Es handelt sich darum eine Lösung für dieses Rätsel zu finden. Diese hängt aber eng mit der Deutung der Figur zusammen und da über die Vergangenheit derselben nicht das Geringste bekannt ist, so wird die Figur selbst die nötigen Aufschlüsse geben müssen. Es kommt mithin darauf an festzustellen, was dieselbe selbst in ihrer äusseren Gestaltung mitteilt.

#### I.

In gewissem Sinne ist die Darstellung, wie namentlich das vollständig verzeichnete Gesicht zeigt, eine so rohe, die erkennbare Symbolik — ich komme auf eine Erscheinung an dem Knüttel weiter unten zurück — hin wiederum eine so naive und doch zugleich greifbar deutliche, dass man die Zeit der Entstehung der Figur unbedingt mit der zur Darstellung gebrachten Tracht in Übereinstimmung bringen muss. Denn das ist die Eigenart der naiveren Anschauung länger vergangener Jahrhunderte, dass sie, was namentlich Tracht und Gerät anlangt, Darstellungen aus noch früherer Zeit im Gewande ihrer Gegenwart erscheinen lässt. Demzufolge gestattet die Ausstattung unseres Ritters einen ziemlich sicheren Schluss auf die Zeit seiner Entstehung. Hier stehen Eisenschuhe und Harnisch, sowie der im Nacken geschlossene, aber noch nicht mit Nackenschienen versehene Helm mit beweglichem Gesichtsschutz in einem gewissen Gegensatz zur übrigen Rüstung.

Bis gegen die Mitte des 13. Jahrhunderts hatte die Ausrüstung des Kämpfers hinsichts der Ringbepanzerung ihren Abschluss erlangt. Um den Anfang der 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts kamen die Plattenrüstungen in Aufnahme, von denen hier im Harnisch und in den Eisenschuhe Teile vorliegen. Obwohl etwa bis zum Anfange des 2. Drittels des 15. Jahrhunderts diese Plattenrüstungen soweit aus- und durchgebildet waren, dass sie den menschlichen Körper nach jeder Richtung bedeckten und sich demselben viel enger anzuschmiegen vermochten als die teilweise hartem Leder aufgenähten Eisenringe, blieb nichtsdestoweniger

die Verwendung von eisernem Ringgeflecht, selbst auch in Form von Ärmelröcken und Beinlingen bis zum Schluss des 15. Jahrhunderts bestehen. Neben den mannigfachen Helmformen tauchte im letzten Viertel des Jahrhunderts eine Kappe auf, die Kopf und Genick enger umschloss und ausser einem beweglichen Gesichtsschutz eine mit ihr nun verbundene gleichfalls bewegliche Kinndecke hatte, so dass diese Kappe vollständig Kopf und Hals umschloss. \*)

Eine solche Kappe liegt hier zweifellos vor; die Ringelpanzerung ist sehr wohl verträglich mit der gleichzeitigen Plattenpanzerung, so dass man die Zeit der Entstehung von vorliegender Figur auf den Zeitraum von 1475 bis 1530 rechnen kann. Denn um das letztere Jahr herum trat infolge der verbesserten Schusswaffen eine wesentliche Umgestaltung der Rüstung ein.

Meines Bedünkens darf bei Untersuchung der Rüstung des Ritters nicht übersehen werden, dass in hervorragendem Masse die Teile der älteren Rüstung, der Ringpanzerung sichtbar sind, während die Plattenrüstung mehr in den Hintergrund tritt. Das Mittelalter liebte es ungemein all überall symbolisch anzudeuten, was sich nicht sagen liess. Abgesehen von einer besonderen Bedeutung, die ich dem Panzer zuschreibe und die unten zur Erörterung kommen wird, scheint mit dem Kettenhemd ein Hinweis darauf gemacht zu sein, dass hier ein Mann dargestellt ist, der vorzugsweise das Althergebrachte liebt und dies bevorzugt, der aber trotzdem mit beiden Beinen in den Eisenschuhen der Gegenwart steht, mithin ein noch lebensfrischer, der Gegenwart angehöriger alter Mann.

Was stellt dieser alte Mann, den man der Waffen beraubt und dem man einen Knüttel in die Hand gedrückt hat, vor?

## II.

Auch hier wird man es mit einem Sinnbild zu thun haben. Ein gutes Sinnbild trägt den Schlüssel mit sich herum; dieser Schlüssel muss aber so offen vor Jedermanns Augen liegen, dass eine Deutung keine Schwierigkeiten machen darf. Das Auffallendste an der Figur ist der Knüttel, der Stab in seinem Gegensatz zu der schweren Rüstung.

Dieser mehr oder weniger gekrümmte, hinter der rechten Hand spitzig verlaufende Stab ist durchaus nicht glatt, sondern auf seiner Vorderseite sowohl, als auch auf seiner Rückseite befindet sich eine Anordnung von leicht gewellten Erhabenheiten, welche von der Mitte ausgehend sich schräg nach oben ziehen und zwar so, dass je zwei dieser fast flammenförmigen Striche nicht aus neben, sondern übereinander stehenden Punkten entspringen. An dem in der linken Hand befind-

\*) In dem Vorstehenden ist den Ausführungen des amtlichen Wegweisers durch die Sammlungen des K. Zeughauses in Berlin gefolgt.

lichen Stumpf befinden sich eben solche Zeichnungen. Nimmt man zu dieser Zeichnung neben der gekrümmten Gestalt des Stabes dessen spitzigen Verlauf, so irrt man wohl nicht, beide Stücke als von ein und demselben Zweige und Baume herrührend anzusehen und in denselben einen zerbrochenen Weidenzweig, und zwar von der Korbweide, *Salix viminalis*, zu erblicken. Dass dieser Stab unverhältnismässig stark dargestellt ist, darf bei dem zerbrechlichen Material nicht auffallen, dass in den Strichelungen Blätter angedeutet sind, aber nur zu dem Zwecke, die Holzart erkennbar zu machen, darüber kann wohl kaum ein Zweifel obwalten, so dass man zu der Annahme berechtigt ist, der Stab sei nicht mehr beblättert, sondern sogar geschält. Denn was soll an dieser Stelle der Stab, noch dazu augenscheinlich zerbrochen, wenn er nicht mit der Eigenschaft des leichteren Zerbrechens, der Rindenlosigkeit, versehen ist. Der geharnischte Mann hat den Stab erst zerbrochen, dieses Moment ist dargestellt. Zerbricht man einen Stab, so fasst man mit der Linken das dicke Ende und bricht mit der Rechten das Übrige ab. Dieser Erfahrung entspricht die Darstellung genau. Somit ist der Augenblick dargestellt, in dem ein ritterlicher Mann höheren Alters einen geschälten Weidenstab zerbrochen hat.

Zur Erklärung dieses Sinnbildes ist folgendes anzuführen: Seit den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart, vom Stabe Moses über die Stäbe der römischen Konsuln und die weissen Stäbe der Zauberer und Hexenmeister des Mittelalters, den Korporalstock des 18. Jahrhunderts bis zum Szepter und Krummstab ist der Stab das Symbol der Hoheit und der Macht. Soweit Deutschland in Betracht kommt sind 2 Stäbe zu erwähnen, die in ihrer äusseren Erscheinung eine gewisse Übereinstimmung zeigen, das ist der Zauberstab und der Stab, den der Richter über dem dem Tode verfallenen Missethäter zerbrach. Aus den Verhandlungen in Hexenprozessen geht hervor, dass der Zauberstab weiss war und aus einem abgeschälten Weidenast bestand. „Fass“, so sprach der Teufelsbuhle zu der angehenden Hexe, „fass an diesen Stock und vergiss deinen Gott.“ Dieser Stab war aber das Zeichen der Macht über mindestens einen Teil der überirdischen Welt. Wenn von dieser Macht auch nichts erwiesen ist, so hatte die Vorstellung davon seiner Zeit und teilweise bis in die Gegenwart das ganze Volkswesen derart durchdrungen, dass diesem Stab eine bannende Macht zugewachsen war.

Wenn in ältester Zeit das unanfechtbare Urteil gesprochen oder in späterer Zeit das Todesurteil vollstreckbar geworden war, zerbrach der das Urteil verkündende Richter einen weissen Stab, der ursprünglich ein geschälter Weidenast gewesen war und warf die beiden Enden vor dem Verurteilten auf die Erde nieder. So lange der Stab unversehrt war, galt er und war er das Zeichen der Macht dessen, der befugt war über Leben und Tod zu richten, einer Macht, die genau besehen, der göttlichen

fast gleichkam. Wenngleich das Urteil gesprochen war, konnte der Nachrichten seines Amtes nicht walten, sobald der Richter den Missethäter mit dem Stabe berührte. Ich glaube irgendwo gelesen zu haben, dass dies einer Begnadigung gleichkam. Zerbrach der Richter seinen Stab, so begab er sich seiner Macht über den Missethäter und sagte damit bildlich: „ich habe gerichtet, nun Nachrichten walte du deines Amtes.“

Somit wäre eine Erklärung des zerbrochenen Weidenstabes gegeben; was aber hat der geharnischte Ritter mit dem Richter zu thun. Es ist leicht und billig auf den steinernen Roland am Rathaus zu Bremen hinzuweisen; kulturgeschichtliche Erscheinungen werden durch Hinweise nicht ausreichend erklärt; der ursächliche Zusammenhang muss immer klar liegen.

In jeder alten deutschen Gemeinde\*) bestand ein Hagengericht, das über Vergehen und Übertretungen rechtzusprechen hatte. Eine Anzahl Gemeinden bildete den Gau, an dessen Spitze der Gaugraf stand. Dieser, im Kriege der Führer der Mannschaft, war im Frieden der oberste Richter, der Vorsitzende des Gaugerichts, das in peinlichen Sachen richtete. Dieses Gericht hatte im Hauptorte des Gaus seinen Sitz und tagte unter freiem Himmel. Die Mal- oder Gerichtsstätte war kenntlich gemacht durch eine hoch aufgerichtete Steinsäule, von der der Namen Hermann oder Irmensäule uns überliefert ist. Der Gaugraf war hienach nicht nur ein alter, d. i. ein durch Erfahrung gereifter Mann, sondern auch als Führer im Kriege zugleich Krieger. Wenn nun eine spätere Zeit in Orten, welchen die sogen. hohe Gerichtsbarkeit verliehen worden war, etwa im 12. und 13. Jahrhundert als Symbol der Macht des Rates über Leben und Tod zu urteilen, an den Rathäusern Säulen errichten liess, welche einen Ritter mit entblösstem Schwert darstellten, so ist hierin in erster Linie eine Wiedergabe der Irmensäule zu sehen, sodann aber die Erinnerung an die längst eingegangenen Gaugrafen festgehalten. Die Richtigkeit dieser Erklärung bestätigt eine andere Erscheinung, welche zugleich für die Zähigkeit eingewurzelter Rechtsanschauungen spricht. Neben oder vor den Rathäusern befand sich die Gerichtslaube, in der in den ältesten und älteren Zeiten nicht nur zu Gericht gesessen, sondern auch und zwar bis in die Mitte des 18. Jahrhunderts Beeidigungen von Ratspersonen, Viertels- und Gildemeistern u. s. w. vorgenommen wurden. War ein Schutz gegen plötzliches Unwetter durch die Gerichtslaube geschaffen, so war doch der Begriff festgehalten worden, dass solche Handlungen im Freien und nicht im geschlossenen Raum abzuhalten seien.

\*) „Die altdeutsche Gemeinde und ihren Namen“ von Dr. Aug. Deppe, Correspondenzblatt der deutschen Gesellsch. für Anthropologie etc. 1892.

Wenn oben ausgeführt ist, dass die Eigenschaft des Alters durch die Zusammensetzung der Rüstung zum Ausdruck gebracht sei, so hat der Künstler nicht weniger durch die Auswahl der Stücke mehr oder weniger die Eigenschaften der dargestellten Person zum Ausdruck bringen wollen.

Der Helm, der den ganzen Kopf umschliesst und nur das Gesicht freilässt, hindert Einflüsterungen und Beeinflussungen jeglicher Art.

Der Panzer, nach der heiligen Schrift als „Krebs der Gerechtigkeit“ aufzufassen, gewinnt hierdurch eine besondere Bedeutung; denn die Symbolik unseres Mittelalters ist durchweg durchsetzt mit christlichen Anschauungen selbst auf profanem Gebiet. Die Eisenschuhe deuten auf rücksichtsloses Vorgehen ohne Sorge um den fatalen Stich in die Ferse, wenn der Richter dem Unrecht mit der Ferse das Haupt zertritt.

Wenn man nun die vorliegende Figur im Ganzen und Einzelnen betrachtet, so hat man in dem Ritter den Vorsitzenden eines peinlichen Gerichts zu erblicken, der sich soeben seiner Macht über den Missethäter begeben hat, indem er den Weidenstab zerbrach.

Es könnte nun zwar eingewendet werden, dass zu der Zeit als nach den obigen Ausführungen das Bild entworfen worden, das deutsche Recht schon fast durchweg durch das römische Recht verdrängt worden war; jedoch ist dem die Zähigkeit entgegen zu halten, mit der sich die alten Vorstellungen erhielten und dass, wenn auch 1495 durch die Reichskammergerichtsordnung das römische Recht endgültig Eingang gefunden hatte, kein Grund vorlag, einen Gerichtsvorsitzenden symbolisch anders als in der hergebrachten Form darzustellen; im Gegenteil ist die Annahme nicht ungerechtfertigt, dass man gerade gewisse Äusserlichkeiten — ich erinnere nur an die Gerichtslauben — gern bestehen liess, um die Gemüter mit der Neuerung zu versöhnen. Das war auch eine römische Politik, die schon bei der Verbreitung des Christentums in Deutschland befolgt wurde und die nicht zum Wenigsten die Grundlage zu dem stellenweis noch herrschenden Aberglauben abgegeben hat.

### III.

Wie bei vielen mittelalterlichen Gusswerken, die mit Inschriften versehen sind — ich denke dabei nur an die verschiedenen Glockeninschriften, die noch der Lösung harren — sind auch hier augenscheinlich aus freier Hand die Zeichen in die Form geritzt worden ohne jede Vorlage und ohne den Anspruch erheben zu wollen, etwas der Form nach Schönes zu liefern; so dass man in der hier vorliegenden Inschrift die Handschrift des Künstlers hat und nicht die Formen, wie sie sonst wohl in öffentlichen Inschriften gebraucht wurden, so dass aus der Gestalt der Schriftzeichen kein sicherer Schluss auf die Zeit ihrer Entstehung gemacht werden kann. Da mir aus anderen Inschriften, die ich ent-

ziffert habe, bekannt ist, dass auf kleinsten scheinbaren Zufälligkeiten ein Gewicht zu legen ist, so habe ich die vorliegende Inschrift sorgsam abgedrückt, aus dieser Form zeichnerisch die Einzelheiten festgehalten und dabei Folgendes festgestellt:

1. Es liegt thatsächlich eine handschriftliche Äusserung vor. Dies ist erkennbar aus der eigenartigen, flachzickzackförmigen Schreiblinie, die befolgt ist; ausserdem entbehren dieselben Schriftzeichen einer not-

wendigen Übereinstimmung, denn das erste S ist viel tiefer gekrümmt als das zweite; endlich kann von einer gewissen Undeutlichkeit insofern gesprochen werden, als das S N fast so aussieht wie das M und das U wie das N. Die Unterscheidungsmerkmale sind geradezu winzig.

2. Es macht sich eine gewisse Gruppierung bemerkbar, so dass man in grösseren Zwischenräumen Wortschlüsse, in einem geringeren Abstände eine gewisse innere Zusammengehörigkeit, wie etwa zwischen Hauptwort und Eigenschaftswort, endlich in einem Enganeinanderstehen Bestandteile desselben Wortes erblicken kann. Darnach stellt sich die Inschrift wie folgt dar:

U: A — SN — O — W — S: M.

3. Die hier unterstrichenen A, W, M deuten auf Hauptbegriffe.

4. Es ergeben sich 7 Zeichen, von denen je 3 rechts und links vom O stehen, jede dieser Reihen schliesst mit einem ähnlichen Zeichen, links SN, rechts M. Es ist nicht unwahrscheinlich, dass die oben gerügte Unähnlichkeit beabsichtigt war, um diese äussere Übereinstimmung

hervortreten zu lassen. Solche scheinbare Übereinstimmung zur Darstellung zu bringen begegnet man in alten Inschriften öfter. Diese Neigung hat vielleicht denselben Ursprung wie Alliteration und Stabreim in der Dichtkunst. Sie ist eine echt germanische Erscheinung. — Der Schlüssel für die Inschrift ist in derselben enthalten. Es ist dies das in die Mitte gestellte O. Das dadurch ausgedrückte Wort liegt in dem Charakteristikum der Figur, in dem zerbrochenen Stab. Wessen Stab zerbrochen ist, der ist ohne Stab.

Oben ist ausgeführt, welcher Art der Stab war; es war eine Weide.

Hat Jemand seinen Stab verloren, so ist er schwächer als andere Menschen. Der Jemand ist hier genau bezeichnet; es ist der oberste





Richter. Ist der seines Machtmittels beraubt, so wird er wie andere Menschen auch, ein schlichter Mensch; mithin wird das S vor M „schlicht“ und nicht „schwach“ zu bedeuten haben.

Geht man vom O nach links vor, so ist namentlich in Anbetracht der Entstehungszeit der Figur in dem SN das ganze Wort „sin“, gleich dem heutigen „sind“, gegeben.

Wer wird wohl durch Verlust des Stabes oder besser dieses Stabes wieder ein schlichter Mensch? Unsere Alten, in der Bedeutung von: unsere Vorsteher, unsere Amtleute, unsere Richter, oder wie die ins Englische übergegangene niedersächsische Form sehr treffend malt: „Aldermen“.

Nach meiner Lesart würde die Inschrift in der Sprech- und Schreibweise des 15. Jahrhunderts lauten:

„Unse Alden sin ohne Weden slichte Menschen.“

An sich ist dieser Satz durchaus klar; er ist aber nicht verständlich — wenn man nicht gerade eine Spielerei annehmen will und dazu ist man ohne Weiteres nicht berechtigt — an dieser Figur, die nur bestimmt gewesen sein kann, den Gerichtssaal in irgend einer Weise zu schmücken und zugleich symbolisch die Bedeutung desselben auszudrücken. Ich stelle mir vor, dass auf dem Gerichtstisch, vielleicht neben dem Kruzifix, oder an der Wand über dem Haupt des Vorsitzenden auf hohem Postament die Bleifigur errichtet war, frei allem Volk erkennbar. — Solche Einzelercheinungen muss man im Zusammenhange mit anderen künstlerischen Erscheinungen desselben Zeitabschnitts betrachten, um das volle Verständnis dafür zu erlangen.

Äussere Wandelungen auf dem Gebiet der Kunst sind seither stets ein Ausfluss der veränderten Strömung im Geistesleben der Völker gewesen. Als die Menschheit anfang sich loszumachen von den Formeln eines zum Schematismus herabgesunkenen Mystizismus, erwachte auch auf anderem Gebiete ein neues Leben und es entstand was man in der Baukunst die Renaissance nennt. Auch Malerei und Skulptur feierten ihre Wiedergeburt. Eine Folge dieser freieren Regung — die letzte Folge war die Reformation — war die kräftige Entwicklung der Eigenart des Einzelnen und diese Eigenart suchte sich zu bethätigen. Die Kirche war aber allmächtig und wenn in Deutschland die Inquisition nie zu einer nennenswerten Gewalt geworden ist, so hatte doch Jedweder Ursache im Ausdruck seiner Gedanken vorsichtig zu sein und nur sinnbildlich zum Vortrag zu bringen, was er als Ergebnis seines Nachdenkens zu verzeichnen hatte.

Ich erinnere in dieser Beziehung an die Anspielungen auf die damalige Verworfenheit der Geistlichkeit, welche in den sogen. Wahrzeichen mancher Bauwerke enthalten sind, z. B. Mönch und Nonne an der St. Sebaldus-Kirche in Nürnberg, die Fuchspredigt im Dom zu

Brandenburg u. s. w. Gegenüber diesen sehr ernstesten Hinweisen gab es auch solche, welche weiter nichts als eine Mahnung enthalten. Über dem rechten Bogen der Thür, welche in das ehemalige Refectorium der Stiftsherren des Domes zu Havelberg führt, befindet sich eine erst in neuerer Zeit wieder ausgegrabene, ihrer Bedeutung nach von mir erklärte Wandmalerei, welche den Stiftsherren, wenn sie zu Tische gingen, ein ernstes: „Gott sieht alles, Gott hört alles, Gott weiss alle Dinge“\*) zurief. In ähnlicher Weise ist auch die hier vorliegende Inschrift aufzufassen. Es soll den Richtern alle Zeit gegenwärtig gehalten werden, dass sie eben auch nur Menschen sind und dass sie dessen eingedenk sein mögen, während sie den weissen Stab noch unverletzt in der Hand haben und des ihnen anvertrauten Amtes walten. Denn die Kleinheit der Schriftzeichen und die bis ins Unverständliche gehende Abkürzung der Worte sprechen deutlich dafür, dass der Inhalt der Inschrift nicht für den grossen Haufen bestimmt war. Dem gegenüber sagte die für die Menge bestimmte Gestalt etwas anderes, aber auch in der Form einer Mahnung: „Richtet Euch so ein, dass der Richter nicht in die Lage kommt, so dazustehen, wie Ihr ihn hier seht. Hat er seinen Stab erst zerbrochen, so ist es mit dem Leben vorbei.“

Nach dem Voraufgeführten haben wir es in dieser Bleifigur nicht mit einem Spielzeug, nicht mit einer Erfindung müssiger Laune, sondern mit einem ebenso ernstesten als wertvollen Stück aus der Urväter Hausrat zu thun, mit einem Sinnbild der höchsten richterlichen Gewalt. Sein Wert muss steigen, in dem Masse als man sich überzeugt hält, dass nur wenige Stücke, vielleicht nur dies eine Stück, auf die Gegenwart gekommen sein mag. Die Direktion des Märkischen Provinzial-Museums kann zu dieser Erwerbung nur beglückwünscht werden.

## II.

### Über Armsünder-Glöckchen und Miniatur-Gerichtslauben („Lübscher Baum“).

Von Ernst Friedel.

Der Deutung des Herrn Carl Altrichter, dass die Bleifigur des Märkischen Museums, die in der That von grösster Seltenheit und von hohem kulturgeschichtlichen Wert ist, eine Art Roland oder Rechtsritter darstelle, kann ich mich nur anschliessen, ebenso, dass es sich bei diesem zierlichen — Goethe würde sagen „artigen“ Figürchen —

\*) Verhandlungen der Anthropologischen Gesellschaft von 1888. S. 558 mein Bericht v. 10. Dezbr. 1888.